

## **Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der microjet GmbH, Im Husarenlager 13, 76187 Karlsruhe / Seite 1**

### **I. Allgemeines**

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für von uns abgegebene Angebote und für alle mit uns abgeschlossenen Verträge. Dies gilt auch bei laufender Geschäftsverbindung, wenn keine ausdrückliche Bezugnahme mehr erfolgt. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Auslieferung der Waren zustande. Mündliche Nebenabreden oder schriftliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, Zusicherungen oder nachträgliche Vertragsänderungen, auch solche die über unsere Vertreter abgegeben werden, werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahme auf Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden.
4. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgeblich. An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir Eigentum und Urheberrecht. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind insbesondere bei Nichtzustandekommen des Vertrages ohne Aufforderung mit der Versicherung, dass keine Kopien gefertigt wurden, unverzüglich an uns zurückzusenden.
5. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Überlassung von Zeichnungen, insbesondere Konstruktions- und Werkzeichnungen. Wenn der Käufer in den Besitz der vorgenannten Zeichnungen gelangt ist, ist ihm jeglicher Nachbau, auch soweit patentlicher Schutz nicht reicht und die Weitergabe der Zeichnungen oder die Gestattung der Einsicht der Zeichnungen durch Dritte verboten. Der Käufer haftet für jegliche den obigen Bedingungen widersprechende Verwendung der in seinen Besitz gelangten Zeichnungen.

### **II. Lieferung**

1. Lieferfristen beginnen erst mit Zugang der Auftragsbestätigung oder der Bestätigung von Lieferabrufen zu laufen, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten. Die Einhaltung etwa vereinbarter Fristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer voraus.
2. Wir sind bemüht, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Sofern wir Liefertermine schuldhaft überschreiten, ist der Käufer verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Alle weiteren Ansprüche wegen Lieferverzuges gegen uns sind ausgeschlossen, sofern dieser nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Teillieferungen sind uns gestattet. Für Teillieferungen können wir Teilrechnungen stellen, die entsprechend der Ziffer IV dieser Bedingungen zahlbar sind.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
5. Fertigungsbedingte, branchenübliche oder Minderlieferungen der bestellten Menge sind zulässig, es sei denn, dass eine Abweichung von der Vertragsmenge im Einzelfall für den Besteller unzumutbar ist.
6. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird eine solche nachträglich bekannt, so brauchen wir ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

### **III. Gefahrenübergang und Entgegennahme**

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mit Abfindung der Waren an den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Falls der Käufer nicht eine besondere Versandvorschrift erteilt, wird die Versendung von uns veranlasst, wobei wir die Wahl des Versandweges nach eigenem Ermessen treffen.
2. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Verpackung und Umschließungen sind nicht geeignet, die Waren einzulagern.
3. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.
4. Bei Bestellung auf Abruf sind die Waren spätestens nach 12 Monaten nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung abzunehmen. Ist diese Frist oder eine angemessene Frist nach dem vorgesehenen Liefertermin abgelaufen und wird die Entgegennahme der Ware verweigert, sind wir berechtigt, fertiggestellte Waren oder beschafftes Material zu liefern und in Rechnung zu stellen.

### **IV. Preis und Zahlungen**

1. Die Preise verstehen sich in EURO rein netto, bei ausländischen Käufern auch nach unserer Wahl frei Grenze oder fob. Sie schließen insbesondere deutsche Umsatzsteuer, Zoll- und Grenzkosten, Versicherungskosten, Transport- und Abladekosten nicht ein.
2. Bei Steigerung von Material- und Rohstoffkosten, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung sind wir berechtigt, gegenüber dem kaufmännischen Käufer jederzeit die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung anzuheben; gegenüber dem nicht kaufmännischen Käufer, wenn zwischen Angebot und Vertragsabschluss mehr als vier Monate verstrichen sind.
3. Die Zahlung hat, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen. Wir berechnen als Verzugszinsen diejenigen Zinsen, die wir unserer Bank zu bezahlen haben. Es bleibt uns freigestellt, ohne weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Bundesbankdiskontsatz zu berechnen, außer der Käufer weist einen geringeren Verzugschaden nach. Wechsel werden nur zahlungshalber nach besonderer Vereinbarung und nur bei Rediskontfähigkeit, unter Berechnung der stets vom Käufer bar zu zahlenden Kosten, insbesondere Diskont-, Wechsel-, Stempel-, Post- und Bankspesen, entgegengenommen. Soweit Wechsel oder Schecks zahlungshalber angenommen werden, erfolgt Gutschrift vorbehaltlich der Einlösung. Wechsel dürfen keine längere Laufzeit als 3 Monate haben.
4. Bei Auslandsaufträgen sind Barzahlungen in EUR an die angegebene Zahlungsstelle zu leisten. Wir sind berechtigt, Zahlungen mittels Akkreditiv oder Kasse gegen Dokumente zu verlangen.
5. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung.

**Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen  
der microjet GmbH, Im Husarenlager 13, 76187 Karlsruhe / Seite 2**

**V. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung**

1. Beanstandungen werden innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt, soweit es sich um erkennbare Mängel oder Mengenabweichungen handelt.
2. Werden Beanstandungen von uns anerkannt, so werden wir nach unserem Ermessen entweder Mängel beheben oder kostenlosen Ersatz leisten. Im Falle der Nachbesserung sind wir berechtigt, mindestens 3 Nachbesserungsversuche vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, lehnen wir die Beseitigung eines Mangels ab oder lassen wir eine angemessene mindestens 14-tägige Nachfrist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung schuldhaft verstreichen, hat der Käufer ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung).
3. Beruht der Mangel auf fehlerhafter Leistung von Vorlieferanten, so stehen dem Käufer Gewährleistungsansprüche uns gegenüber erst zu, wenn er erfolglos diese in Anspruch genommen hat. Wir verpflichten uns in diesem Fall dem Käufer die uns zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen unsere Vorlieferanten abzutreten.
4. Weitergehende Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Folgeschäden, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstigen Rechtsgründen sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit Schäden nicht von uns aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurden und soweit wir nicht wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften. Unberührt davon bleibt auch eine etwaige gesetzliche Haftung aus Produkthaftung.

**VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir bleiben Eigentümer der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten, auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung heben unseren Eigentumsvorbehalt nicht auf.
2. Werden gelieferte Waren vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Käufer gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Nur Vorbehaltsware mit nicht dem Käufer gehörender Ware gemäß §§947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit anderer Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Eigentum des Käufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Käufers am Miteigentum entspricht.
4. Übersteigt die uns aufgrund der Vorausabtretung zustehende Sicherung den Wert unserer gesicherten Forderung um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Bei einem Scheck-/Wechselverfahren geht unser Eigentumsvorbehalt in allen Stufen erst dann unter, wenn der Käufer seinen gesamten Verpflichtungen uns gegenüber nachgekommen ist.
6. Nimmt der Käufer eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Waren in ein mit einem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf. So ist die Kontokorrentforderung vorher an uns abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten ist, den unsere ursprüngliche Forderung ausmacht.

**VII. Fertigungsmittel, Hilfsmittel, Schutzrechte**

1. Wir sind nicht verpflichtet, an den Käufer von uns selbst hergestellte oder in unserem Auftrag hergestellte Fertigungsmittel und Hilfsmittel wie Formen, Werkzeuge, EDV-Programme und Konstruktionen herauszugeben, auch wenn diese vom Käufer gesondert bezahlt worden sind.
2. Soweit der Käufer Fertigungsmittel und Hilfsmittel zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zu übersenden.
3. Für die Aufbewahrung von Fertigungsmitteln und Hilfsmitteln übernehmen wir keine Haftung, außer es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Wir sind berechtigt, Fertigungsmittel und Hilfsmittel zu vernichten, wenn der Käufer dem zustimmt. Wird keine Zustimmung gegeben, können die Hilfsmittel dem Käufer nach unserer Wahl auf dessen Kosten zugesandt werden.
4. Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen, EDV-Programmen, Konstruktionen oder Mustern, die uns der Käufer gegeben hat, zu liefern haben, übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
5. Der Käufer verpflichtet sich, uns von Schadensersatzansprüchen aus Ziffer VII, Punkt 4., von sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

**VIII. Gefahrenübergang – Verpackungskosten für von uns gelieferte Materialien**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Leistung „FCA D-76187 Karlsruhe“ vereinbart. Versandart und -weg werden nach unserem Ermessen gewählt. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Dies gilt auch für Rücksendungen.
2. Transport- und alle sonstigen Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.

**IX. Schlussbestimmung**

1. Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen. Ansprüche gegen uns dürfen nicht abgetreten werden.
2. Erfüllungsort für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen ist Karlsruhe.
3. Gerichtsstand für Vollkaufleute bei allen aus den Rechtsbeziehungen mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich etwaiger Wechsel-/Scheckklagen, ist Karlsruhe. Wir sind jedoch berechtigt am Hauptsitz des Käufers zu klagen.
4. Auf unsere Rechtsbeziehungen zum Käufer findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze (EKG), des einheitlichen Vertragsabschlussgesetzes (ERG) und des UN-Kaufrechts.
5. Sollten eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Bedingungen ein wirksamer angemessener Teil enthalten ist, soll diese aufrecht erhalten bleiben. Der Käufer verpflichtet sich schon jetzt mit uns eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.